



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51,  
96305 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)  
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054 IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX,  
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

07

01.02.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

- 16 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach  
Verlängerung der Maskenpflicht
- 17 Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

40 - 530

16

Allgemeinverfügung:

### Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

**Anordnung einer Maskenpflicht sowie eines  
Alkoholkonsumverbotes im Bereich des  
Bahnhofsvorplatzes, des Busbahnhofs  
einschließlich des unmittelbaren Umfeldes der  
Güterstraße in der Stadt Kronach gemäß § 24  
Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom  
15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch  
Verordnung vom 28. Januar 2021**

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

- I. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV angeordnete Maskenpflicht sowie das nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Kronach für die nachfolgenden Bereiche festgelegt:

Bahnhofsvorplatz  
Busbahnhof sowie  
die unmittelbar an diesen Bereichen angrenzenden  
Flächen der Güterstraße

entsprechend den Einzeichnungen im beigefügten Lageplan.

Der genaue räumlich festgelegte Bereich, in dem die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot bestehen, ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

## Gründe:

### I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

### II.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV besteht kraft Gesetzes auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Maskenpflicht.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Unter Einbindung der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Kronach sowie besonders der Stadt Kronach wird vom Landratsamt Kronach die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Fläche im Bereich des Bahnhofsvorplatzes, des Busbahnhofes sowie die unmittelbar an diesen Bereichen angrenzenden Flächen der Güterstraße als öffentliche Fläche unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt. Speziell in diesem öffentlichen Umfeld des Bahnhofes und des Busbahnhofes halten sich recht viele Menschen auf engem Raum und auch nicht nur vorübergehend auf, so dass für diesen Bereich eine Maskenpflicht und ein Alkoholkonsumverbot angeordnet werden musste.

Die räumliche festgesetzte Fläche ist aufgrund der weiterhin noch hohen aktuellen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kronach von 83,9 sowie des nach wie vor diffusen Infektionsgeschehens angemessen. Die persönlichen Einschränkungen, die in diesem recht überschaubaren Bereich mit dem Tragen einer Maske verbunden sind, stehen in keinem Fall außer Verhältnis zum angestrebten Zweck des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Anordnung entspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es keine weniger einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis Kronach und hier speziell in der Stadt Kronach gibt. Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stellen

ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar.

### III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Bayerischen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,  
95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,  
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 01.02.2021  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

40

17

### **Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), und Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Halter von Geflügel im Landkreis Kronach bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder

bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden und

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Für Wildvögel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreit-

vögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Kronach.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 der getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## **Begründung**

### I.

Die HPAI breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt – bislang – vier Fälle von HPAI bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden sowie ein Verdachtsfall bei einer kleinen Hühnerhaltung in Bayreuth in Abklärung Passau (20.11.2020), Landsberg am Lech (31.12.2020), Haßberge (22.01.2021), Starnberg (26.01.2021) und Bayreuth (28.01.2021).

Vor diesem Hintergrund ist von einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern auszugehen, was ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände bedingt. Besonders gefährdet sind dabei vor allem Klein- und Hobbyhaltungen, für die die strikten Biosicherheitsanforderungen für Großgeflügelbestände derzeit noch nicht gelten. Um das Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Hausgeflügelbestände weiterhin zu minimieren, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als notwendig erachtet, bayernweit entsprechend weitergehende tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit zum Schutz vor der Geflügelpest in den Landkreisen/kreisfreien Gemeinden anzuordnen.

### II.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

#### **Begründung zu Nr. 1**

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im

Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 der Verfügung genannten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

#### **Begründung zu Nr. 2**

Das in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG), da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammen-treffen.

#### **Begründung zu Nr. 3**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

#### **Begründung zu Nr. 4**

Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### **Begründung zu Nr. 5**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4

Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises 02.02.2021 als bekannt gegeben gilt.

### **Hinweise**

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter:  
<https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,  
95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,  
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage

muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 01.02.2020  
Landratsamt

Quenzer  
Oberregierungsrätin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

Anlage zu Beitrag Nr. 16:

